

98 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1968, betreffend ein Bundesgesetz über die Landesvermessung und den Grenzkataster (Vermessungsgesetz) samt Anhang

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates erfolgt eine Neuregelung auf dem Gebiete der Landesvermessung. Danach sollen in Hinkunft Aufgaben des Bundesvermessungsdienstes im wesentlichen die Grundlagenvermessungen, die Anlegung und Führung des Katasters und die Herstellung der staatlichen Landkarten sein. Der neue Kataster soll neben seiner bisherigen Aufgabe, der Finanzverwaltung die Grundlagen der Einheitsbewertung zu liefern, auch zur Sicherung der Grundstücksgrenzen dienen. Er soll nicht nur vom Bundesvermessungsdienst allein, sondern gemeinsam mit allen Vermessungsbefugten geschaffen werden und seinem Aufbau nach dem bisherigen Kataster soweit wie möglich entsprechen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. Juli 1968 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates nicht zu beeinspruchen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1968, betreffend ein Bundesgesetz über die Landesvermessung und den Grenzkataster (Vermessungsgesetz) samt Anhang, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 9. Juli 1968

Dr. G o ß s s
Berichterstatter

R ö m e r
Obmann